

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hereschwerke GmbH, FN 68600 h, in der Fassung 7.6.2018

1) Umfang und Geltung

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Liefer-, Werk- und Dienstleistungen, die die Hereschwerke GmbH (nachfolgend „Hereschwerke“) gegenüber einem Besteller (Kunden) erbringen, in der jeweils bei Vertragsabschluss aktuellen Fassung, abrufbar auf der Homepage der Hereschwerke <http://hereschwerke.com/agb/>. Unter Hereschwerke werden auch jene Gesellschaften verstanden, die in einem Beteiligungsverhältnis mit der Hereschwerke GmbH stehen (insbesondere Tochtergesellschaften). Der Geschäftssitz der Hereschwerke GmbH befindet sich in Österreich, 8410 Wildon, Franz-Heresch-Straße 2.

2. Sämtliche – auch zukünftige – Lieferungen und Leistungen der Hereschwerke einschließlich von Planungen, Beratungen und sonstigen Nebenleistungen erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, gleichgültig ob dabei auf diese im Einzelfall Bezug genommen wird oder nicht. Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers, auch soweit diese in der Bestellung, Auftragsbestätigung oder sonst als ausschließlich gültig bezeichnet werden, gelten nicht als Vertragsbestandteil und diesen wird ausdrücklich widersprochen. Diese gelten auch dann nicht als anerkannt, wenn ihnen nach Erhalt nicht ausdrücklich widersprochen wird. Ebenso gelten Vertragserfüllungshandlungen durch die Hereschwerke nicht als Zustimmung zu abweichenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2) Angebot/Vertragsabschluss

1. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn Hereschwerke nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Lieferung abgesendet hat oder mit der Leistungserfüllung begonnen hat.

2. Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung von Hereschwerke weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind vom Kunden unverzüglich zurückzustellen oder zu vernichten, wenn der Auftrag anderweitig erteilt wird.

3. Etwaige der Auftragsbestätigung vorhergehende Angebote, Mitteilungen und sonstige Äußerungen sind unverbindlich. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, kommt der Vertrag zu den Bedingungen der Auftragsbestätigung zustande, wenn der Besteller nicht binnen sieben Tagen schriftlich widerspricht. Widerspricht der Besteller rechtzeitig, kommt ein Vertrag nur dann zustande, wenn sich die Hereschwerke mit dem Widerspruch des Bestellers bzw. den darin enthaltenen Änderungen ausdrücklich einverstanden erklären.

4. Kostenvoranschläge sind unverbindlich und entgeltlich. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes werden vor der Erstellung des Kostenvorschlags auf die Kostenpflicht hingewiesen. Im Falle der Beauftragung mit sämtlichen im Kostenvoranschlag umfassten Leistungen wird der gegenständlichen Rechnung das Entgelt für den Kostenvoranschlag gutgeschrieben.

5. Spezifikationen, Abbildungen, Zeichnungen und Ähnliches in Katalogen, technischen Beschreibungen oder Angeboten sind nur dann verbindlich, wenn sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich im Sinne einer besonderen Eigenschaft bezeichnet werden. Insbesondere stellen Darstellungen und technische Daten in Produkt- und Projektbeschreibungen, keine zugesicherten Eigenschaften dar. Technische sowie sonstige Veränderungen bleiben den Hereschwerken im Rahmen des für den Besteller Zumutbaren vorbehalten.

6. Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der vorherigen schriftlichen Bestätigung der Hereschwerke und geltend nur für den einzelnen Geschäftsfall.

3) Preise und Zahlungsmodalitäten

1. Alle Preise gelten, wenn keine abweichende schriftliche Regelung getroffen wurde, ab Werk (ex works – Incoterms 2010) an der Geschäftsanschrift der Hereschwerke. In den angegebenen Preisen sind (Umsatz-) Steuern, Zoll und Versicherung oder Versandkosten nicht enthalten. Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen.

2. Die Hereschwerke sind an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise – sofern darin keine kürzere Bindungsfrist genannt ist – für maximal acht Wochen gebunden. Bei späterer Auftragserteilung steht es den Hereschwerken frei, anlässlich der Rechnungslegung eine Preisanpassung auf Basis des bei

Vertragsabschluss gültigen Verbraucherpreisindex oder einer tatsächlich eintretenden darüber hinausgehenden Preissteigerung vorzunehmen. Darüber hinaus sind Hereschwerke berechtigt, die vertraglich vereinbarten Preise anzupassen, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 5 % hinsichtlich Lohnkosten durch Kollektivvertrag und anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Materialkosten aufgrund von Änderungen der Weltmarktpreise für Rohstoffe (insbesondere Metalle) seit Vertragsabschluss eingetreten sind.

3. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen bis 15 % der Auftragssumme, ist eine gesonderte Verständigung des Bestellers nicht erforderlich und können diese Mehrkosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden.

4. Werden Leistungen auf Wunsch des Bestellers außerhalb der normalen Arbeitszeiten erbracht, so werden für diese Zeit die entsprechenden zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt.

5. Sollte es zu vom Besteller zu vertretenden Arbeitsunterbrechungen kommen, so werden die dabei anfallenden Wartezeiten als Arbeitszeiten verrechnet. Fahrtspesen für Anfahrten mit einem KFZ werden gemäß Aufwand (Fahrzeit zum jeweils gültigen Stundensatz) verrechnet. Andere Spesen (Nächtigungskosten, etc.) werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

6. Mit dem vereinbarten Preis für (Dienst-)Leistungen und Montagearbeiten sind jene Leistungen abgegolten, die für Hereschwerke aufgrund der Angaben des Bestellers tatsächlich vorhersehbar waren. Zusätzliche Arbeitsleistungen, die entweder auf einer zusätzlichen und nachträglichen Anordnung des Bestellers beruhen oder die sonst für die Erfüllung der vereinbarten Montage notwendig sind und für Hereschwerke erst nach Vertragsabschluss erkennbar werden, werden in Regie gegen Regiestundennachweis abgerechnet. Falls im Auftrag kein gesonderter Stundensatz vereinbart wurde, gelten die entsprechenden gültigen Stundensätze (gemäß Aushang Preisverzeichnis) der Hereschwerke als vereinbart.

7. Der Mindestrechnungswert beträgt für Waren, Reparaturen und Kundendienste EUR 25,- netto. Die aus den Rechnungen folgenden Rechnungsbeträge gelten der Höhe nach als vom Besteller anerkannt, wenn diesen nicht binnen zehn Tagen, gerechnet ab Absendung der Rechnung, widersprochen wird.

8. Bei Reparaturaufträgen werden die von Hereschwerken als zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet.

9. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den Besteller ist ausgeschlossen, es sei denn, diese wären anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Insbesondere im Fall von Mängelrügen oder sonstiger Gegenansprüche ist der Besteller nicht berechtigt, Zahlungen zurückzubehalten oder aufzurechnen.

10. Mangels besonderer Vereinbarung ist ein Drittel des Entgeltes bei Vertragsabschluss, ein Drittel bei Leistungsbeginn und der Rest nach Leistungsfertigung fällig.

11. Alle Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist und von den Hereschwerken schriftlich bestätigt wurde, sofort binnen acht Tagen abzugsfrei an die bekanntgegebene Bankverbindung der Hereschwerke zu leisten.

12. Ein etwaig gewährtes Skonto oder ein Nachlass gilt nicht auch für allfällige Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen des Auftrages.

13. Bei Zahlungsverzug werden Mahnspesen in Höhe von EUR 15,- (erste Mahnung) bzw. EUR 30,- (zweite Mahnung) und gesetzliche Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % Punkte über dem Basiszinssatz verrechnet, bei Verbrauchern iSd Konsumentenschutzgesetzes beträgt der Zinssatz 4 %. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten, gegenüber Verbrauchern als Bestellern jedoch nur, wenn dies im Einzelnen ausgehandelt wurde. Darüber hinaus verpflichtet sich der Besteller im Falle des Zahlungsverzugs den Hereschwerken alle entstehenden Kosten, Spesen, aus welchem Titel auch immer sie resultieren und die den Hereschwerken aus der Verfolgung ihrer berechtigten Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis entstehen, insbesondere die tarifmäßigen Kosten für die Einschaltung eines Rechtsanwalts, zu ersetzen.

14. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, so sind Hereschwerke berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen und Lieferungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Besteller fällig zu stellen. Allenfalls gewährte Rabatte, Nachlässe etc. gelten bei Zahlungsverzug als nicht gewährt und werden der Rechnung zugerechnet.

15. Den Hereschwerken gebührt das vereinbarte Entgelt auch dann zur Gänze, wenn die Erfüllung des Auftrages aus Gründen unterbleibt, die nicht in der Sphäre der Hereschwerke gelegen sind oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch die Hereschwerke. Die Anrechnungsbestimmung des § 1168 Abs. 1 ABGB wird ebenso abbedungen, wie § 1168a 1. Satz ABGB.

4) Lieferung und Gefahrenübergang

1. Bei Lieferungen geht die Gefahr und Zufall ab Werk Wildon oder einem sonstigen genannten Lieferort auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung einer Montage erfolgt oder der Transport durch die Hereschwerke durchgeführt oder organisiert wird.

2. Die Gefahr für von Hereschwerke angelieferte und am Leistungsort gelagerte oder montierte Ware, Materialien und Geräte trägt der Besteller. Vom Besteller verschuldete Verluste und Beschädigungen gehen zu seinen Lasten. Wurde abweichend davon Lieferung "frei Haus" vereinbart, so gilt als Lieferort und Ort des Gefahrenübergangs die vom Besteller angegebene Zustelladresse. Die Lieferung erfolgt in diesem Fall ab Ladekante/Bordwand durch den Frachtführer. Die weitere Verbringung sowie das Auspacken, Aufstellen und Montieren hat der Besteller – sofern keine gegenteiligen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden - auf eigene Kosten selbst durchzuführen.

3. Lieferungen und Leistungen auf Baustellen setzen Zufahrtswege voraus, die mit schweren Lastkraftwagen befahren werden können. Der Besteller trägt in jedem Fall die Kosten, die aufgrund einer ungeeigneten Baustellenzufahrt, wegen ungenauer Bezeichnung der Lieferadresse bzw. Baustelle oder Unbenutzbarkeit der Zufahrt im obigen Sinne oder wegen Straßenmaut oder Straßenmehrbenützungsbeträgen oder Gewichtsbeschränkungen entstehen.

4. Ein Leistungsverzug tritt vereinbarungsgemäß nur ein, wenn ein verbindlicher Liefertermin schriftlich vereinbart wurde und dieser trotz schriftlicher angemessener Nachfristsetzung um zumindest mehr als zwei Wochen überschritten wurde. Für Nachteile aus Terminüberschreitungen wird kein Schadenersatz geleistet, sofern die Hereschwerke diese nicht durch vorsätzliches oder krass grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt haben. In jedem Fall gilt ein allfälliger Schadenersatzanspruch des Bestellers mit jenem Betrag insgesamt beschränkt, der einen Wert von 5 % des für die verzögert erbrachte Lieferung oder Leistung vereinbarten Preises entspricht. Bei nachträglichen Änderungen und/oder Ergänzungen verlängert sich die Leistungsfrist entsprechend. Dem Besteller stehen aus solchen Verzögerungen keine Ansprüche zu.

5. Sämtliche (terminliche) Vereinbarungen gelten unter der Voraussetzung, dass die Herstellung oder Lieferung nicht durch höhere Gewalt, Krieg, Feuer, Streik, Aussperrung, politische Unruhen, Transporthindernisse, behördliche Maßnahmen, Betriebsstörungen oder andere Unfällen im eigenen Betrieb oder durch Materialschwierigkeiten aller Art – sohin durch Umstände, welche die Hereschwerke nicht zu vertreten haben - unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert werden. Das gleiche gilt, wenn diese Umstände einen Zulieferer betreffen oder ein schwer ersetzbarer Zulieferer ausfällt. Derartige Ereignisse entbinden die Hereschwerke - nach deren Wahl - für die Dauer der Behinderung oder deren Nachwirkung von der Pflicht zur Lieferung bzw. Leistungserbringung bzw. berechtigen diese ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

5) Annahmeverzug

1. Erfolgt die Übernahme ordnungsgemäß bereitgestellter Waren nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so sind Hereschwerke berechtigt, die Ware ohne Annahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern. Die Ware gilt mit der Absendung oder Einlagerung als in jeder Hinsicht vertragsgemäß geliefert. Die Hereschwerke sind weiters berechtigt – nicht jedoch verpflichtet – nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten und die Ware weiterzuverkaufen, wobei in diesem Fall der Besteller – unbeschadet der Geltendmachung darüber hinausgehender Ansprüche durch die Hereschwerke - jedenfalls eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe für den erhöhten Aufwand und möglichen Mindererlös in Höhe von 25 % des vereinbarten Gesamtpreises zu bezahlen hat.

2. Auf Abruf bestellte Waren bzw. Leistungen sind, falls nicht besondere schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden, vom Besteller spätestens innerhalb eines Jahres abzunehmen.

6) Mitwirkungspflichten des Bestellers

1. Zur Ausführung der Leistung sind die Hereschwerke frühestens verpflichtet, sobald alle technischen, rechtlichen und sonstigen Einzelheiten geklärt sind und der Besteller seine Verpflichtungen erfüllt sowie sämtliche baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat. Erforderliche Meldungen und Bewilligungen Dritter, insbesondere der Behörden oder der Energieversorgungsunternehmungen sind vom Besteller auf seine Kosten zu veranlassen bzw. beizubringen.

2. Insbesondere hat der Besteller vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

3. Der Besteller hat für die Zeit der Leistungsausführung den Hereschwerken kostenlos geeignete Räume für die gesicherte Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen. Die

für die Leistungsausführung einschließlich etwaigen Probebetriebes erforderliche Energie ist vom Besteller kostenlos beizustellen.

4. Kommt der Besteller diesen Mitwirkungspflichten nicht nach, ist – im Hinblick auf die infolge falscher bzw. fehlender Bestellerangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – die Leistung nicht mangelhaft. Sämtliche Mehrkosten und Nachteile die aus der Verletzung der Mitwirkungspflichten die den Hereschwerken anerlaufen, gehen zu Lasten des Bestellers.

7) Leistungsausführung

1. Für vom Besteller oder dessen Vertreter angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen, die im erteilten Auftrag keine Deckung finden, besteht seitens Hereschwerke ein Anspruch auf angemessenes Entgelt.

2. Geringfügige und dem Besteller zumutbare Änderungen in technischen Belangen bleiben den Hereschwerken vorbehalten. Gegenüber Verbrauchern iSd Konsumentenschutzgesetzes besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wurde.

3. Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen oder wird seine dringende Ausführung vom Besteller gewünscht und war dies bei Vertragsabschluss nicht bekannt, werden hierdurch anfallende Mehrkosten wie Überstundenzuschläge, Kosten forcierter Materialbeschaffung und dergleichen zusätzlich verrechnet.

4. Im Rahmen von Montage- und Instandsetzungsarbeiten können Schäden an bereits vorhandenen Leitungen, Geräten als Folge nicht erkennbarer (baulicher) Gegebenheiten oder Materialfehler des vorhandenen Bestands bei Stemmarbeiten in zerrütetem und bindingslosem Mauerwerk entstehen. Solche Schäden gehen zu Lasten des Bestellers.

5. Vorgesehene Fertigstellungstermine bzw. Liefertermine sind für die Hereschwerke grundsätzlich verbindlich. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch den Besteller zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere auch aufgrund der Verletzung seiner Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 6 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, so werden die Leistungsfristen entsprechend verlängert, vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben. Die durch solche Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind vom Besteller zu tragen.

6. Beseitigt der Besteller die Umstände, die die Verzögerung verursacht haben, nicht innerhalb einer ihm von den Hereschwerken angemessen gesetzten Nachfrist, sind Hereschwerke berechtigt, über die von ihr zur Leistungsausführung bereits beigelegten Materialien und Geräte bzw. Personal anderweitig zu verfügen. Im Falle der Fortsetzung der Leistungsausführung verlängern sich dann alle Fristen und Termine auch um den Zeitraum, den die Nachschaffung dieser anderweitig verwendeten Geräte und Materialien bzw. des anderweitig eingesetzten Personals erfordert. Daneben sind die Hereschwerke berechtigt, dem Besteller infolge der Bauverzögerung etwaige Stillstandskosten für das vorgehaltene Personal zu verrechnen.

7. Hereschwerke sind berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen.

8. Werden Geräte, Waren oder sonstige Materialien vom Besteller beigelegt, sind Hereschwerke für den Zustand der Waren nicht haftbar und auch für die Richtigkeit der Lieferung nicht verantwortlich, jedoch berechtigt, dem Kunden einen Zuschlag von 10 % des Wertes der beigelegten Waren, Materials zu berechnen. Solche vom Besteller beigelegte Geräte, Waren und sonstige Materialien sind auch nicht Gegenstand von der Gewährleistung iSd Punktes 10. Des Weiteren trifft die Hereschwerke keinerlei Prüf- und/oder Warnpflicht bezüglich der vom Besteller beigelegten Materialien, Geräte oder Waren.

9. Die Leistungsfrist wird angemessen verlängert, wenn aus baulichen Gründen oder auf Grund von behördlichen Auflagen oder auf Wunsch des Bestellers Änderungen in der Ausführung erforderlich sind, welche Mehrlieferungen bzw. Mehrleistungen bedingen, oder wenn aus Gründen, die die Hereschwerke nicht zu vertreten haben, ein Probebetrieb unmöglich oder erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist. Dadurch entstehende Mehrkosten trägt der Besteller.

8) Sicherstellung

1. Eine nachträglich bekannt werdende Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Bestellers berechtigt die Hereschwerke Zahlung vor Leistung bzw. angemessene Sicherheitsleistungen (zB eine Bankgarantie) zu verlangen.

2. Daneben sind die Hereschwerke im Sinne des § 1170 b ABGB berechtigt, ab Vertragsabschluss für das noch ausstehende Entgelt (auch für Zusatzaufträge und -leistungen) eine Sicherstellung in Höhe von 20 % des Werklohns, bei Verträgen, die innerhalb von drei Monaten zu erfüllen sind, in Höhe von 40 % des Werklohns zu verlangen. Diese Sicherstellung ist binnen 7 Werktagen in Form von Bargeld, einem Sparguthaben, einer Bankgarantie oder Versicherung zu leisten. Kommt der Besteller dem Verlangen von Hereschwerken auf Leistung einer Sicherstellung nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig nach, so können die Hereschwerke ihre Leistung verweigern und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Besteller eine juristische Person öffentlichen Rechts oder ein Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetzes ist.

4. Die Hereschwerke sind zur Verwertung der Sicherheitsleistung berechtigt, wenn über das Vermögen des Bestellers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder aber wenn sich der Besteller in Zahlungsverzug befindet.

9) Übernahme

Die Hereschwerke sind - wenn es nach der Eigenart der erbrachten Leistung in Betracht kommt - berechtigt, den Besteller aufzufordern, (Teil-)Lieferungen und (Teil-)Leistungen binnen sieben Tagen förmlich abzunehmen. Der Besteller ist in diesem Fall zur Abnahme dieser (Teil-)Leistungen verpflichtet. Soweit seitens des Bestellers binnen sieben Tagen ab Aufforderung zur Durchführung der Abnahme kein Abnahmetermin bekannt gegeben und keine begründete schriftliche Mängelrüge gelten die (Teil-)Lieferungen bzw. (Teil-)Leistungen als mangelfrei abgenommen. Im Zuge der förmlichen Übernahme ist ein Übernahmeprotokoll zu erstellen.

10) Gewährleistung

1. Entscheidend für die Beurteilung des vertragsgemäßen Zustandes der Ware ist der Zeitpunkt der Übergabe der Ware durch Hereschwerke an den Spediteur bzw. Frachtführer, im Fall einer Lieferung "frei Haus" der Zeitpunkt der Entladung beim Adressaten und im Fall einer Dienstleistung oder Werkerstellung vor Ort der Zeitpunkt der Übernahme gemäß Punkt 9 oder – sofern eine förmliche Abnahme von den Hereschwerken nicht eingefordert wird – der Zeitpunkt der Fertigstellung der Leistung, spätestens, wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht genommen hat.

2. Sollte der Besteller vor Übergabe bzw. Übernahme der erbrachten Leistung diese in Verwendung nehmen, so beginnt die Gewährleistungsfrist ab diesem Zeitpunkt. Bei Benützung von noch nicht vollständig vertragsgemäß fertiggestellten Teilen der Leistung durch den Besteller oder durch Dritte auch mit konkludenter Zustimmung des Bestellers vor der Übernahme gehen dadurch verursachten Schäden zu Lasten des Bestellers.

3. Die Hereschwerke stehen dafür ein, dass die gelieferte Ware bzw. die erbrachte Leistung zum Liefer- bzw. Übergabezeitpunkt frei von Montage-, Material- bzw. Herstellungsfehlern ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch wesentlich beeinträchtigen oder wesentlich mindern.

4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab förmlicher Übernahme bzw. Fertigstellung oder ab Lieferung. Der Besteller hat die von den Hereschwerken erbrachten Werkleistungen und Warenlieferungen unverzüglich nach Empfang zu untersuchen und allfällige Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich den Hereschwerken anzuzeigen, widrigenfalls dem Besteller keinerlei Rechte, insbesondere keine Gewährleistungsansprüche, zustehen.

5. Für offene Mängel, die bereits bei Übergabe, Übernahme oder bereits bei Inbetriebnahme auffällig sind, findet nach Maßgabe des § 928 ABGB keine Gewährleistung statt.

6. Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen der Gewährleistung, insbesondere den Mangel selbst, dass dieser bereits im Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

7. Behebungen eines vom Besteller behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis des behaupteten Mangels dar. Bei unberechtigten Mängelbehebungen, werden entstandene Aufwendungen für Feststellung und Mängelbehebung in Rechnung gestellt.

8. Bestehen berechnete Gewährleistungsansprüche für den Besteller, so sind die Hereschwerke nach deren Wahl berechtigt, innerhalb einer angemessenen Frist den Mangel zu beheben oder Ersatz zu liefern, wodurch Wandlungs- und Preisminderungsansprüche des Bestellers zur Gänze ausgeschlossen werden. Zur Mängelbeseitigung sind den Hereschwerken seitens unternehmerischer Besteller zumindest zwei Versuche einzuräumen.

9. Wenn zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels eine endgültige Behebung nicht möglich ist, können die Hereschwerke zunächst eine behelfsmäßige Behebung vornehmen, der binnen angemessener Frist eine endgültige folgt.

10. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten (wie zB für Ein- und Ausbau, Transport, Fahrt und Wegzeit) gehen zu Lasten des Bestellers. Dies gilt nicht für Konsumenten.

11. Auch im Zusammenhang mit der Gewährleistung sind Schadenersatzansprüche des Bestellers, insbesondere die Haftung für Mängelfolgeschäden - sofern die Hereschwerke nicht Vorsatz oder krass grobe Fahrlässigkeit trifft - ausgeschlossen.

12. Durch gewährleistungspflichtige Arbeiten und Lieferungen wird der Ablauf der Gewährfrist nicht geändert. Keinesfalls beginnt daher eine einmal begonnene Gewährleistungsfrist neuerlich zu laufen.

13. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht von Hereschwerke bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die vom Hersteller angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Kunden beigelegtes Material zurückzuführen sind. Hereschwerke haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen. Keinen Mangel begründet auch der Umstand, dass das von Hereschwerke errichtete Werk bzw. die erbrachte Leistung zum vereinbarten Gebrauch nicht voll geeignet ist, wenn dies auf abweichende tatsächliche Gegebenheiten von den im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorgelegenen Informationen basiert, weil der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nach Punkt 6 nicht nachgekommen ist. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers der Käufer selbst oder ein nicht vom Verkäufer ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.

14. Ansprüche nach § 933b ABGB verjähren jedenfalls mit Ablauf der in Punkt 10 Unterpunkt 4 genannten Frist.

15. Einvernehmen besteht darüber, dass Software mit angemessenen Mitteln nicht gänzlich von Fehlern und Störungen befreit werden kann, weshalb als vereinbart gilt, dass eine derartige Störungsfreiheit keine ausdrücklich bedungene Eigenschaft darstellt und die Hereschwerke auch im Rahmen der Gewährleistung oder Softwarewartung keine Gewähr für einen diesbezüglichen Erfolg der Verbesserungs- oder Wartungsarbeiten übernehmen können. Insbesondere kann nicht gewährleistet werden, dass alle Programmierfehler korrigiert werden können. Etwa auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind dem Auftragnehmer schriftlich zu melden. Mängelrügen für mitgelieferte Software sind nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie innerhalb von vier Wochen nach Auftreten des Mangels angezeigt wurden.

16. Im Fall einer gerechtfertigten Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Besteller zu einer Mitwirkung an der Mängelbehebung insoweit verpflichtet ist, als er alle zur Untersuchung der Mangelursache sowie der zur Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen bestmöglich zu unterstützen, zu koordinieren und die dabei notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen zu setzen hat.

17. Gegenüber Verbrauchern iSd Konsumentenschutzgesetzes gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregelungen.

11) Eigentumsvorbehalt

1. An den gelieferten Waren verbleibt den Hereschwerken – unbeschadet eines allfälligen früheren Gefahrenübergangs - bis zur vollen Befriedigung der gesamten aus der gegenständlichen Lieferung aushaftenden Forderung einschließlich Kosten und Zinsen das Eigentum. Wird die gelieferte Ware mit einem anderen Gegenstand verbunden oder verarbeitet und würde dadurch der Eigentumsvorbehalt erlöschen, so tritt die neue Sache an deren Stelle.

2. Der Besteller darf die gelieferte Ware und die aus ihrer Verarbeitung entstehenden Gegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter veräußern. In diesem Fall werden seine aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegenüber Dritten schon jetzt in Höhe der noch unbezahlten Rechnungsbeträge sicherungshalber an die Hereschwerke abgetreten, ohne dass es hierzu einer besonderen Abtretungsvereinbarung oder Annahme im Einzelfall bedarf. Der Besteller ist jedoch verpflichtet, die erforderlichen publizitätssichernden Akte (Buch- und Rechnungsvermerk, Drittschuldnerverständigung) zu setzen und über Aufforderung binnen 3 Tagen den Hereschwerken nachzuweisen, widrigenfalls die Ermächtigung zur Weiterveräußerung nicht besteht.

3. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Sicherungsübereignung und Verpfändung, ist der Besteller nicht berechtigt.

4. Im Fall des Zahlungsverzugs sind die Hereschwerke berechtigt, den vereinbarten Eigentumsvorbehalt unter Aufrechterhaltung des Vertrags bis zur Vollzahlung des restlichen Kaufpreises geltend zu machen und die gelieferte Ware heraus zu verlangen, ohne dass die Hereschwerke zuvor einen Rücktritt vom Vertrag erklären müssten. Die Einklagung des restlichen Kaufpreises gilt in keinem Fall als Verzicht auf den vereinbarten Eigentumsvorbehalt.

5. Der Besteller hat die Hereschwerke von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (über sein Vermögen) oder die Pfändung der Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.

6. Die Hereschwerke sind berechtigt, zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware zu betreten, dies nach angemessener Vorankündigung.

12) Schadenersatzansprüche

1. Wie immer geartete Schadenersatzansprüche des Bestellers, insbesondere auch für Mängel, Folgeschäden, aus positiver Vertragsverletzung, Leistungsverzug, aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung, Warnpflichtverletzung werden

ausgeschlossen, sofern die Hereschwerke oder die für diese tätig werdenden Erfüllungsgehilfen weder Vorsatz noch krass grobe Fahrlässigkeit trifft.

2. In jedem Fall sind Schadenersatzansprüche des Bestellers der Höhe nach mit dem Haftungshöchstbetrag der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung beschränkt.

3. Der Ersatz von Vermögensschäden, Folgeschäden, entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlust, Betriebsunterbrechungsschäden, Informations- bzw. Datenverlust udgl sowie von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen Besteller ist in jedem Fall ausgeschlossen.

4. Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen Schadenersatzanspruches (Schaden, Kausalität, Rechtswidrigkeit und Verschulden).

5. Schadenersatzansprüche des Bestellers verjähren sechs Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem der Besteller vom Schaden und Schädiger Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch binnen zwölf Monaten nach dem Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistungserbringung. Gegenüber Verbrauchern gilt stets die gesetzliche Verjährungsfrist.

13) Rücktritt vom Vertrag

1. Voraussetzung für den Rücktritt des Kunden vom Vertrag ist, sofern keine speziellere Regelung getroffen wurde, ein Lieferverzug, der auf ein grobes Verschulden der Hereschwerke zurückzuführen ist, sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.

2. Unbeschadet sonstige Rechte, ist Hereschwerke berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,

) wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird,

) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Kunden entstanden sind und dieser trotz Aufforderung weder Vorauszahlung leistet, noch vor Leistung eine ausreichende oder taugliche Sicherheit beibringt,

) wenn die Verlängerung der Lieferzeit wegen der im Punkt 4 Unterpunkt 5 angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferzeit, mindestens jedoch 6 Monate beträgt, oder

) wenn der Käufer den ihm durch Punkt 6 auferlegten (Mitwirkungs-)Verpflichtungen nicht oder nicht gehörig nachkommt.

Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.

3. Unbeschadet der Schadenersatzansprüche von Hereschwerke einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Besteller noch nicht übernommen wurde sowie für von Hereschwerke erbrachte Vorbereitungshandlungen bzw. auf die Vertragserfüllung getätigte Dispositionen.

4. Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen laesio enormis, Irrtum und Wegfall der Geschäftsgrundlage durch den Besteller wird ausgeschlossen.

14) Vertragsübernahme / Rechtsnachfolge

Hereschwerke sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Besteller auf ein anderes, mit den Hereschwerken verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dem Besteller erwächst aus Anlass einer solchen Übertragung kein Widerspruchsrecht. Die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis gehen auf Seiten der Hereschwerke auf allfällige Rechtsnachfolger über.

15) Weitergabe Auftrag

Die Hereschwerke sind jederzeit berechtigt, die geschuldete Leistung ohne Zustimmung des Bestellers ganz oder teilweise an Subunternehmer ihrer Wahl zu übertragen.

16) Urheberrecht

1. Das Eigentum bzw. alle Urheberrechte an den von Hereschwerke hergestellten Plänen, Zeichnungen, Skizzen, Muster, sonstige technischen Unterlagen, Software, udgl steht allein den Hereschwerken bzw. etwaigen Lizenzgebern zu. Durch die Mitwirkung des Bestellers bei der Herstellung des Werkes werden keine Rechte über die im Vertrag festgelegte Nutzung hinaus erworben. Dies alles gilt insbesondere auch für im Zug der Angebotslegung oder Geschäftsanbahnung erstellte Unterlagen.

2. Eine gänzliche oder teilweise, entgeltliche oder unentgeltliche Verwertung, Zur-Verfügung-Stellung, Bearbeitung, Kopieren, Weitergabe oder Offenlegung gegenüber Dritten, insbesondere Konkurrenten der Hereschwerke, ist nicht gestattet.

3. Im Falle von Softwarelieferung, erhält der Besteller das nicht ausschließliche und nicht-übertragbare Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl der Lizenzen zu verwenden. Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine einschränkend auszulegende Werknutzungsbewilligung erworben. Sollte für die Herstellung der Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist diese vom Besteller bei den Hereschwerken gesondert zu beauftragen.

4. Jedwede Verletzung von Urheberrechten und/oder Werknutzungsbewilligungen zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in diesem Fall vom Besteller volle Genugtuung zu leisten ist. Im Fall der Verletzung von Immaterialgüterrechten durch den Besteller gilt – unbeschadet der Geltendmachung eines allfällig darüber hinausgehenden Schadens – eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen vereinbarten Gesamtpreises, zumindest jedoch EUR 300.000,- für jede einzelne Vertragsverletzung als vereinbart.

17) Geheimhaltung

1. Hereschwerke verpflichtet sich alle Daten und Informationen, Unterlagen, die ihr im Rahmen der Vertragserfüllung über den Besteller zur Kenntnis gelangen geheim zu halten.

2. Ebenso verpflichtet sich der Besteller zur Geheimhaltung der ihm aus der Geschäftsbeziehung mit Hereschwerke zugegangenen Daten, Informationen Dritten gegenüber.

18) Datenschutz

Der Besteller nimmt zur Kenntnis, dass seine personenbezogenen Daten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, zugewiesener Kontakt) sowie nicht personenbezogenen Daten zum Zweck der Vertragsabwicklung, Kundenübersicht sowie auch zu Werbezwecken erfasst, gespeichert und verarbeitet werden. Rechtsgrundlage der Verarbeitung sind die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die Vertragserfüllung, gesetzliche Verpflichtungen sowie auch das berechtigte Interesse der Hereschwerke. Diese Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, eine Weitergabe ist aufgrund der Vertragsabwicklung (an Dienstleistungs- und Subunternehmen, verbundene Unternehmen, Logistikunternehmen) oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften (zB Betriebs- oder

Steuerprüfungen etc.) erforderlich. Darüber hinaus nimmt der Besteller zur Kenntnis, dass die aus der Vertragsanbahnung und -abwicklung bekannt gegebenen personenbezogenen Daten, wenn überwiegende berechtigte Interesse der Hereschwerke die Übermittlung erfordern (zB Abwehr bzw Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gerichten, Behörden etc), dieses weitergegeben werden können.

Dazu gehört auch, dass Daten zum Zwecke des Gläubigerschutzes an den Kreditschutzverband von 1870 (KSV) oder eine vergleichbare Gläubigerschutzinstitution zwecks Bonitätsprüfung übermittelt werden. Rechtsgrundlage für diesen Datenverarbeitung ist die Vertragserfüllung, die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung sowie das berechtigte Interesse der Hereschwerke (Art 6 Abs 1 lit b, c und f EU-DSGVO). Auf das bestehende Widerspruchsrecht nach Art 21 Abs 1 EU-DSGVO wird hingewiesen.

2. Aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungsfristen beträgt die Speicherdauer zumindest 7 Jahre (§ 212 UGB sowie § 132 BAO), jedenfalls bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehung, abhängig von Gewährleistungsfristen auch länger, bzw. aufgrund schadenersatzrechtlicher Verjährungsfristen im Einzelfall bis zu 30 Jahre (§ 1489 ABGB).

Die Bereitstellung und Verarbeitung der oben genannten personenbezogenen Daten ist für die Vertragserfüllung bzw aufgrund gesetzlicher und rechtlicher Verpflichtungen sowie berechtigter Interessen der Hereschwerke erforderlich. Eine Nichtbereitstellung würde den Vertragsabschluss vereiteln bzw würde ein Verstoß gegen gesetzlichen Verpflichtungen bedeuten und Verwaltungsstrafen zulasten der Hereschwerke auslösen.

3. Entsprechend der Informationspflichten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung ist der Hinweis zu tätigen, dass dem Kunden folgende Rechte zustehen: Auskunftsrecht, Recht auf Berichtigung, Recht auf Löschung, Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Recht auf Datenübertragbarkeit, Recht auf Widerspruch, Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde. Der Betroffene kann bei HW Auskunft über seine bei HW gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen und HW auch auffordern, diese zu berichtigen, zu löschen und falls im Einzelfall eine Einwilligung erteilt wurde, diese jederzeit widerrufen. In einem solchen Fall kontaktieren uns: Kontaktdaten

Verantwortlicher:

Hereschwerke GmbH

Franz-Heresch-Straße 2

8410 Wildon

datenschutz@hereschwerke.com

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass oben genannte Betroffenenrechte nach der EU-DSGVO nur natürlichen Personen zustehen, juristische Personen diese Rechte nicht ausüben können. Nach dem österreichischen Datenschutzgesetz steht juristischen Personen jedoch das Recht auf Auskunft über die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten, das Recht auf Richtigstellung unrichtiger Daten sowie das Recht auf Löschung unzulässigerweise verarbeiteter Daten zu.

19) AuftraggeberInnenhaftungsgesetz

Hereschwerke erbringt grundsätzlich Bauleistungen nach § 19 Abs. 1a UStG 1994 unterliegt folglich der sog Auftraggeberhaftung. Hinsichtlich der Haftung für die Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen im Sinne der §§ 67a ASVG ff sowie für lohnabhängige Abgaben nach § 82 a EStG wird vereinbart, dass der Besteller zur Einbehaltung im Ausmaß von 25 Prozent des zu leistenden Werklohns (Bruttobetrag) sowie zur Überweisung zugunsten der Hereschwerke an das Dienstleistungszentrum der Wiener Gebietskrankenkasse nicht berechtigt ist, da die Hereschwerke in der Gesamtliste der haftungsfreien Unternehmen (HFU-Gesamtliste) eingetragen sind.

20) Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen bzw. Leistungen ist die Geschäftsanschrift der Hereschwerke, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde.

2. Als Gerichtsstand gilt das jeweils sachlich zuständige Gericht in Graz als vereinbart. Die Hereschwerke sind wahlweise berechtigt, Ansprüche gegen den Besteller auch bei dessen allgemeinen Gerichtsstand geltend zu machen.

21) Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts als vereinbart. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

22) Schlussbestimmungen

1. Bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen und die unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge aufrecht. Zwischen den Parteien gilt in diesem Fall als vereinbart, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Soweit der Kunde ausnahmsweise Konsument im Sinn der Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) ist und einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen gegen zwingende Regelungen des KSchG verstoßen, haben letztere Vorrang. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen wird dadurch jedoch nicht berührt.

Stand: 7.6.2018